



**Aufhebung der
„Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zollernalbkreis über infek-
tionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung
des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Betretungsverbot von Kindertag-
esbetreuungsstellen bei nicht regelmäßiger Testung“
vom 1. Dezember 2021**

Der Landkreis Zollernalbkreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuStVO BW) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zollernalbkreis über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsstellen bei nicht regelmäßiger Testung – vom 1. Dezember 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Durch die **Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita – CoronaVO Kita) vom 7. Januar 2022** wurde ein landesweit einheitlicher Rahmen zur Testpflicht in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege geschaffen. Die Testpflicht für die am Betrieb der o.g. Einrichtungen teilnehmenden Kinder wird in § 1a CoronaVO Kita geregelt und gilt ab dem 10. Januar 2022.

Insofern wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Zollernalbkreis zum Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsstellen bei nicht regelmäßiger Testung vom 1. Dezember 2021 durch höherrangiges Recht ersetzt. Es bedarf daher nicht länger einer gesonderten Regelung für den Landkreis Zollernalbkreis per Allgemeinverfügung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher geboten, die o.g. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zollernalbkreis mit Wirkung vom und zum Ablauf des 10. Januar 2022 aufzuheben, § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BW).

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.zollernalbkreis.de/coronavirus gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises vom 7.12.2020 bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Zollernalbkreis
Landratsamt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Balingen, 10. Januar 2022

gez.

Günther-Martin Pauli

Landrat